

# **Lesefassung der Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummerschildern der Gemeinde Zarpen**

Stand: 29. August 1969, 1. Ausfertigung

---

## **Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummern- schildern in der Gemeinde Zarpen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. I S. 25), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zarpen vom 29. August 1969 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Zarpen wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Zarpen beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Zarpen auf ihre Kosten zu beseitigen.

### **§ 2**

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummerschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie werden von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung unterrichtet.
3. Die Hausnummerschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,0 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummerschild an der neben dem Zugang straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten oder Vorhof von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzu-

bringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst blaue Schilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

### **§ 3**

#### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### **§ 4**

#### **Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Verwaltungszwangsverfahren die allgemeinen Vollzugsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zarpen, den 01. September 1969

Der Bürgermeister  
gez. Albert Kieft